

ERBEN, SCHENKEN ODER BESSER BLEIBEN LASSEN?

Ein Artikel von Wolfgang Hohl und Andrea Tomlinson



ERBEN, SCHENKEN ODER BESSER BLEIBEN LASSEN?

Diese Frage stellen sich viele im Laufe Ihres Lebens.

Es gibt so viele denkbare Konstellationen, dass ein Rat diesbezüglich immer nur im Einzelfall Gültigkeit haben kann, denn die mit Schenkungen oder auch Erbschaften und Testamenten verbundenen Konsequenzen sind vielfältig.

Dabei gibt es eine Unzahl von Fallen, in die man tappen könnte, weil man nicht jede denkbare Konstellation bedacht hat. Ob es darum geht, dass man sich scheiden lässt und die Ehepartner sich neu binden oder ob Kinder plötzlich einen Partner kennenlernen, mit dem man nicht gerechnet hat und der plötzlich Ansprüche stellt, die sich mittelbar auch auf Erbe und Schenkungen auswirken. Die Liste könnte unendlich lang werden.



“

Grundsätzlich ist es daher zu Beginn der Überlegungen erforderlich einmal festzustellen was überhaupt an Vermögen da ist. Wie lange benötige ich als Erblasser das Vermögen, um selbst finanziell bis ans Lebensende über die Runde zu kommen?

Was verschenkt ist, ist weg (nein woanders), was belastet ist, ist belastet und Verschenktes zurückholen, kann erneut Erbschaftsteuer auslösen. Hat man sich also nur aus steuerlichen Gründen von Vermögen getrennt, ohne darüber nachzudenken, dass vielleicht im Rentenfall oder noch schlimmer, wegen Berufsunfähigkeit oder Krankheits- bzw. Pflegekosten, eine Menge Vermögen benötigt wird, dann kann das sehr schnell dazu führen, dass man im Alter, trotz eines großen Vermögens in der Vergangenheit zum Sozialfall wird oder zumindest um Unterstützung bitten muss. All das sollte gut bedacht und vorher zwischen allen diskutiert werden oder sich entsprechender Rat von Beratern eingeholt werden, die sich nicht das erste Mal mit solchen Themen und den Erfahrungen ihrer Mandanten auseinandergesetzt haben. Ebenso sind im Erbrecht erfahrende Notare gute Ratgeber.

Will man nur aus steuerlichen Gründen schenken, dann wird man versuchen die Freibeträge auszunutzen. Alle 10 Jahre können Freibeträge für Ehegatten von 500.000 Euro, für Kinder von je 400.000 Euro und für Enkelkinder von je 200.000 Euro in Anspruch genommen werden. Da kann man doch schon einiges verschenken.

Ist das Vermögen größer oder wird im Erbfall Vermögen geballt auf einzelne Erben entfallen, sollte man natürlich entsprechend planen. Verschenkt man Immobilien, dann kann der Beschenkte auch darüber verfügen, auch wenn man darin wohnt, die Immobilie kann veräußert werden und man sitzt auf der Straße. Also muss man darüber nachdenken sich über Klauseln, wie Wohnrecht, abzusichern oder über den Vorbehalt eines Nießbrauchs. Wird unter Nießbrauchsvorbehalt verschenkt, hat der Schenker die Möglichkeit die Immobilie bis zum Lebensende zu nutzen, bzw. die Erträge zu vereinnahmen, allerdings auch die Kosten zu tragen. Da der Wert des Nießbrauchs als Schuld im Rahmen der Schenkung abgezogen wird, kann es hier zu steuerlich hochinteressanten Konstellationen kommen und auch größere Immobilien- vermögen Erbschaftsteuerfrei oder Erbschaftsteuergünstig vererbt werden. Aber auch hier: eine Immobilie mit Nießbrauch ist ohne Aufhebung des Nießbrauchs wahrscheinlich nicht veräußerbar und eine solche Aufhebung ist ggf. ebenfalls steuerlich wieder relevant.

FRTG INFORMIERT

Wird im Rahmen einer Schenkung eine Immobilie übertragen, so ist der Verkehrswert von hoher Bedeutung. Dieser ist im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung zu Grunde zu legen, unabhängig von der Frage, welche Vergünstigungen in diesem Zusammenhang beim Ansatz des Vermögens zu berücksichtigen sind. Dies würde hier zu weit führen. Also gilt: vor der Schenkung feststellen, welchen Wert die Immobilie hat. Gerade in der jetzigen Zeit sind die Immobilienwerte kaum einzuschätzen. Der Markt hat sich in den letzten 24 Monaten völlig verändert und was vor 2 Jahren noch extrem teuer war, ist jetzt nicht zu verkaufen. Der Zeitpunkt für die Vererbung einer Immobilie könnte daher günstig sein.

Streitet man sich mit dem Finanzamt wegen der Werte, ist im Zweifel ein Gutachten einzuholen und falls dann mit dem Finanzamt noch immer keine Einigungsmöglichkeit besteht, ist im Zweifel auch eine Klage erforderlich, um zu Werten zu kommen, die vertretbar sind.

Ziehen Kinder direkt mit der Schenkung in die Immobilie ein und bewohnen diese 10 Jahre lang, so bleibt dies steuerfrei, beträgt die Wohnfläche nicht mehr als 200 qm².



Der Wert der Immobilie spielt keine Rolle. Wird im Rahmen einer Schenkung der Freibetrag für die beschenkte Person überschritten, könnte man auch Ketten schenken, denn alle 10 Jahre kann wieder erneut eine Schenkung erfolgen und es wird ein Freibetrag in Höhe von 500.000 für den Ehepartner, 400.000 Euro für Kinder und 200.000 Euro für Enkel genutzt werden können.

Sämtliche Schenkungsverträge sollten mit Steuerklauseln versehen sein, damit für den Fall, dass unerwartet Schenkungssteuer anfällt, der Vertrag modifiziert oder rückabgewickelt werden kann. Schenkungen von anderen Vermögen, außerhalb von Immobilien, sind genauso im Rahmen der Freibeträge steuerfrei möglich. Es empfiehlt sich grundsätzlich hier Beratungen durch einen erfahrenden Fachmann in Anspruch zu nehmen.

Steuerfallen, die meist im Rahmen eines Ehelebens übersehen werden, sind Schenkungen zwischen Ehegatten. Ob es Einzahlungen auf Konten des Ehegatten sind, ob es Gewinnausschüttungen sind, die auf Konten eines Ehegatten eingehen, ob es eine teure Uhr oder sonstige Gegenstände von Wert sind. Achtung, Schenkungssteuer! Haben Sie bisher darauf geachtet? Auch hier kann es zu Schenkungssteuer kommen. Häufig findet auch ein unterschiedlicher Zuwachs der Vermögen bei dem jeweiligen Ehegatten statt, sodass ein Ungleichgewicht im Laufe des Ehelebens vielleicht einmal ausgeglichen werden sollte. Hier kann durch eine geschickte Vertragsgestaltung und eine so genannte Wippe die Gleichheit des Vermögens zwischen den Ehegatten hergestellt werden, dies steuerfrei und dann wird vermieden werden, dass im ungewollten Todesfall große Vermögensteile auf Ehegatten übergehen, die dann plötzlich erhebliche Schenkungssteuer und erhebliche Erbschaftsteuern zu zahlen haben. Auch Zahlungen auf das Konto des Ehegatten, die nicht Unterhaltscharakter oder die Kosten der Lebensführung betreffen, sind als Schenkungen zu qualifizieren und häufig wird dies gar nicht erst erkannt und demzufolge auch nicht dem Finanzamt mitgeteilt.



LASSEN SIE SICH BERATEN, BEVOR ES TEUER WIRD!

Im Laufe eines Lebens sind die Freibeträge zwischen Ehegatten auch sehr schnell aufgebraucht. Gerade solche Sachverhalte unterliegen in den letzten Jahren verstärkt der Überprüfung durch die Finanzverwaltung und wir empfehlen auch hier, im Rahmen einer Bestandsaufnahme einmal zu prüfen, ob Handlungsbedarf besteht oder ob in Zukunft davon auszugehen ist, dass Freibeträge überschritten werden und demzufolge auch entsprechende Vorsicht an den Tag zu legen ist. Resümee aus Vorstehendem: Auch schenken will gelernt sein, auch schenken will gut bedacht sein, auch schenken kann ein teures Vergnügen werden, auch für den Schenker, der im Zweifel mit für die Erbschaftsteuer und Schenkungssteuer haftet oder sogar zum Schuldner wird. Lassen Sie sich beraten, bevor es teuer wird.

Ihr Wolfgang Hohl und Ihre Andrea Tomlinson